

Vierter Titel.

Von Abwesenden *).

Erstes Capitel.

Von vermutheter Abwesenheit.

Art. 112. Wenn jemand, den man für abwesend hält, keinen bevollmächtigten Geschäftsträger ernannt hat, und es dennoch nöthig wird, für die Verwaltung seiner zurückgelassenen Güter, ganz oder theilweise, zu sorgen: so wenden sich die interessirten Theile an das Gericht erster Instanz, welches auf ihren Antrag das Nöthige verfügt.

113. Auf das Gesuch der fleißigsten Partei bestellt das Gericht einen Notar für die muthmaßlich Abwesenden, um sie bei Inventarien, Rechnungen, Theilungen und Liquidationen, worin es auf ihren Vor- und Nachtheil ankommt, zu vertreten.

114. Den Staats-Procuratoren liegt es besonders ob, für den Nutzen muthmaßlich abwesender Personen zu wachen; sie sollen über alle Klagen vernommen werden, die sie betreffen.

Zweites Capitel.

Von Erklärung der Abwesenheit.

Art. 115. Die förmliche Erklärung, daß Jemand abwesend ist, kann nachgesucht werden, wenn er aufgehört hat, sich an seinem Wohnorte oder an dem Orte, wo er sich aufhielt, sehen zu lassen, und wenn man seit vier Jahren keine Nachricht mehr von ihm gehabt hat. Sie wird von den Betheiligten bei dem Gericht erster Instanz nachgesucht.

*) Gesetz vom 24. Ventose 11. Jahrs (15. März 1803), promulgirt den 4. Germinal 11. J. (25. März 1803.)

Unter Abwesenden versteht man hier bloß diejenigen, welche sich aus ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte entfernt haben, ohne daß man weiß, wohin, und ohne daß man Nachricht von ihnen hat.

116. Um sich von der Abwesenheit zu überzeugen, befehlt das Gericht, auf Ansicht der Acten und Beweisstücke, die man ihm vorlegt, daß contradictorisch mit dem Staats-Procurator *) zu einer Untersuchung zu schreiten sey. Die Untersuchung hat sodann Statt, sowohl in dem Bezirke des Wohnorts, als in dem Bezirke des bloßen Aufenthaltsortes, im Falle dieselben nicht die nämlichen sind.

117. Indem das Gericht über jenes Gesuch entscheidet, hat es übrigens gehörige Rücksicht zu nehmen auf die Gründe der Abwesenheit, und auf die Ursachen, die etwa verhindern konnten, von dem muthmaßlich Abwesenden Nachricht zu erhalten.

118. Sobald die Vorbescheide sowohl als Endurtheile erlassen sind, sendet sie der Staats-Procurator an den Großrichter, Minister der Gerechtigkeitspflege, und dieser hat die Pflicht, sie kund zu machen.

119. Das Urtheil, welches die förmliche Erklärung, daß Jemand abwesend ist, enthält, kann nicht erlassen werden, als ein Jahr nach jenem Urtheil, welches die Untersuchung verordnete.

D r i t t e s C a p i t e l.

Von den Wirkungen der Abwesenheit.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Hinsicht auf die Güter, welche der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß.

Art. 120. Kraft des Endurtheils, welches die Abwesenheit erklärt, können sich die Erben des Abwesenden in den einstweiligen Besitz seiner Güter setzen lassen, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen. Der Abwesende muß keinen Bevollmächtigten für die Verwaltung seiner Güter zurückgelassen haben; das Gesuch muß von denjenigen ge-

*) D. h. in Gegenwart desselben, und so, daß er dabei gehört werde, und so zu sagen im Namen des Abwesenden auftrate.

schehen, die am Tage seines Verschwindens oder wo man die letzte Nachricht von ihm erhalten hat, seine muthmaßlichen Erben waren; sie können nur den Besitz jener Güter fordern, die dem Abwesenden an dem Tage zugehörten, wo er verreiste, oder wo die letzten Nachrichten von ihm eingelaufen sind; endlich müssen sie für die Sicherheit ihrer Verwaltung gehörige Bürgschaft leisten.

121. Wenn der Abwesende einen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, so können seine muthmaßlichen Erben dann erst dahin antragen, daß die Abwesenheit förmlich erklärt, und ihnen der vorläufige Besitz eingeräumt werde, wenn zehn volle Jahre nach seinem Verschwinden, oder nach den letzten Nachrichten von ihm verflossen sind.

122. Das Nämliche gilt, wenn die vom Abwesenden zurückgelassene Vollmacht aufhört *); und in diesem Falle wird für die Verwaltung seiner Güter gesorgt, wie im ersten Capitel vorgeschrieben ist.

123. Wenn die muthmaßlichen Erben den vorläufigen oder einstweiligen Besitz erlangt haben, so wird das Testament, wenn eins vorhanden ist, eröffnet. Die Eröffnung geschieht auf das Gesuch der Betheiligten oder auf den Antrag des Staats-Procursors beim Gerichte, und nun können die Legatäre **), Geschenknnehmer, so wie alle diejenigen, welche auf das Eigenthum des Abwesenden solche Rechte hatten, welche von seinem Tode, wie von einer Bedingung abhingen, diese Rechte ausüben, jedoch nur vor der Hand, und unter Leistung gehöriger Bürgschaft.

124. Wenn unter den Ehegenossen eine Gemeinschaft der Güter bestand, und der Zurückgelassene verlangt, daß dieselbe ferner bestehe, so kann er verhindern, daß Jemand einstweilen in Besitz gesetzt werde, und diejenigen Rechte ausübe, welche von dem Tode des Abwesenden, wie von einer Bedingung, abhingen. Er kann ferner vorzugsweise die Verwaltung der Güter des Abwesenden übernehmen

*) Z. B. durch Tod oder sonstige Hinderung des Bevollmächtigten.

**) Legatar im engeren Sinne ist derjenige, dem in einem Testamente oder in einer sonst gültigen letzten Willensverordnung einzelne Sachen oder Summen vermacht sind. Allgemein und nach unserm Rechte heißt Legatar ein jeder, der in einem Testamente oder einer letzten Willensverordnung auf irgend eine Weise bedacht worden.

oder fortsetzen. Verlangt aber der Ehegenosse die einstweilige Auflösung der Gütergemeinschaft, so kann er das Recht der Zurücknahme und alle seine gesetzlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben, mit dem Bedinge, daß er für die Gegenstände Bürgschaft leiste, welche der Wiedererstattung fähig sind.

Ist es die Gattinn, welche die Fortdauer der Gütergemeinschaft vorzieht, so behält sie das Recht, in der Folge Verzicht darauf zu leisten.

125. Der einstweilige Besitz ist nur als ein in Verwahrung gegebenes Gut zu betrachten: er gibt denen, die ihn erhalten, die Verwaltung der Güter des Abwesenden, und macht sie pflichtig, ihm Rechenschaft abzulegen, wenn er entweder wieder erscheint, oder wenn Nachricht von ihm eingeht.

126. Nach der Einsetzung in den einstweiligen Besitz muß zur Verfertigung eines Inventariums oder Verzeichnisses der beweglichen Habe und der Urkunden des Abwesenden geschritten werden. Hiefür zu sorgen, liegt sowohl denjenigen ob, welche den einstweiligen Besitz erlangt haben, als dem Ehegenossen, der etwa die Fortdauer der Gütergemeinschaft gewählt hat. Es geschieht in Gegenwart des Staats-Procursors beim Gericht erster Instanz oder eines Friedensrichters, den der Staats-Procurator dazu aufgefördert hat.

Das Gericht verordnet nach Befinden, daß die ganze bewegliche Habe oder ein Theil davon verkauft werde, und in diesem Falle werden sowohl die Rauffschillinge, als die verfallenen Früchte wieder verwendet.

Zu ihrer Sicherheit können auch diejenigen, welche den einstweiligen Besitz erlangt haben, begehren, daß die unbeweglichen Güter von einem Werkverständigen, den das Gericht ernennt, besichtigt werden, um ihren Zustand aufzunehmen und zu bescheinigen. Der Bericht über den Befund wird in Gegenwart des Staats-Procursors bestätigt, und das, was er an Kosten veranlaßt, von der Habe des Abwesenden genommen.

127. Kommt der Abwesende vor dem Verlaufe von fünfzehn Jahren, von dem Tage seines Verschwindens an gerechnet, wieder zum Vorschein, so sind diejenigen, welche

den einstweiligen Besitz oder die gesetzliche Verwaltung, und mithin den Genuß seiner Güter gehabt haben, nur gehalten, ihm den fünften Theil der Einkünfte zu erstatten; erscheint er aber erst wieder nach dem Verlaufe von fünfzehn Jahren, so geben sie ihm nur den zehnten Theil zurück.

Nach einer Abwesenheit von dreißig Jahren gehören ihnen die Einkünfte ganz.

128. Wer nur vermöge der einstweiligen Besitzergreifung im Genuße ist, darf die unbeweglichen Güter des Abwesenden nicht veräußern, noch mit Hypothek bestricken *).

129. Wenn die Abwesenheit dreißig ganzer Jahre lang gedauert hat von dem Augenblicke an gerechnet, wo die Einsetzung in den einstweiligen Besitz Statt gehabt, oder wo der Ehegenosse, der in einer Gütergemeinschaft lebte, die Verwaltung der Güter des Abwesenden übernommen hat, oder wenn von der Geburt des Abwesenden an gerechnet hundert Jahre verflossen sind: so hört die Wirkung der Bürgschaften auf; alle, die dazu ein Recht haben, können fordern, daß die Güter des Abwesenden getheilt, und sie in den endlichen Besitz gesetzt werden. Die Einsetzung geschieht vom Gericht erster Instanz.

130. Der Erbanfall ist vorhanden an dem Tage, wo der Abwesende erweislich gestorben ist, und seine Erbschaft fällt mithin an jene Erben, welche zu dieser Zeit die nächsten waren. Diejenigen, welche die Güter des Abwesenden im Genuße gehabt, sind demnach gehalten, sie zurück zu erstatten, mit Ausnahme der Früchte, die ihnen vermöge des Art. 127 eigenthümlich verfallen sind.

131. Wenn während des einstweiligen Besitzes der Abwesende wieder zum Vorschein kommt, oder bewiesen wird, daß er noch lebt, so hören alle Wirkungen des Urtheils auf, welches die Abwesenheit erklärt hat. Jedoch können nach Befinden zur Verwaltung seiner Güter diejenigen Maßregeln Statt haben, deren im ersten Capitel erwähnt ist.

132. Wenn der Abwesende wieder erscheint, oder sein Daseyn bewiesen wird, nachdem die Einsetzung in den end-

*) D. h. seinem Gläubiger durch Eintragung in die Hypothekenbücher kein dingliches Recht zu dessen Sicherheit darauf geben.

lichen Besitz schon geschehen ist, so erhält er seine Güter wieder in dem Zustande, worin er sie findet. Sind sie veräußert, so erhält er die Kauffchillinge wieder; sind diese auch nicht mehr vorhanden, so gebührt ihm das, was mit den Kauffchillingen ist erworben worden.

133. Die nämliche Befugniß, die im vorhergehenden Artikel dem Abwesenden selbst gestattet worden, nämlich die Rückerstattung seines Vermögens zu fordern, haben auch seine Kinder und übrigen Abkömmlinge in gerader Linie, wenn sie sich in den dreißig Jahren, von der endlichen Besitzergreifung an gerechnet, melden.

134. Ist einmal die Abwesenheit durch ein Urtheil erklärt, so kann Jemand, der gegen den Abwesenden Ansprüche hat, diese Ansprüche nicht anders geltend machen, als gegen jene Personen, die in den Besitz der Güter sind gesetzt worden, oder denen die gesetzliche Verwaltung derselben übertragen ist.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Rücksicht auf jene Rechte des Abwesenden, die von irgend einem Ereignisse abhängen.

Art. 135. Wer ein Recht in Anspruch nimmt, das einem Menschen anverfallen ist, von dem man nicht weiß, ob er noch lebt, muß beweisen, daß dieser Mensch zu der Zeit noch lebte, wo das Recht fällig ward. So lange er diesen Beweis nicht liefert, wird er mit seiner Forderung abgewiesen.

136. Ereignet sich ein Erbanfall, oder wird eine Erbschaft eröffnet, wozu ein Mensch berufen ist, von dem man nicht weiß, ob er noch lebt, so wird dieser Mensch davon ausgeschlossen, und die Erbschaft fällt an denjenigen, womit er dem Rechte nach zugleich geerbt hätte, oder an diejenigen, denen in seiner Ermangelung die Erbschaft zugefallen wäre.

137. Die Verfügungen der beiden vorhergehenden Artikel bestehen ohne Nachtheil der Erbschaftsklage und andern Rechte, welche dem Abwesenden, oder denjenigen, welche ihn vertreten oder seine Ansprüche übernommen haben, zukommen, und jene Klage und Rechte erlöschen nur

durch den Verlauf der Zeit, den auch die Verjährung erfordert.

138. So lange sich der Abwesende nicht selbst einstellt, oder so lange die Klagen nicht durch ihn und in seinem Namen angehoben werden, gewinnen und behalten die, welche die Erbschaft angetreten haben, die redlich *) eingenommenen Früchte.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Rücksicht auf die Ehe.

Art. 139. Hat sich der zurückgelassene Ehegenosse in eine neue eheliche Verbindung eingelassen, so kann bloß der abwesende Gatte selbst die Ehe angreifen, oder es durch einen Bevollmächtigten thun lassen. Der letztere muß aber den Beweis beibringen, daß der Abwesende noch lebt.

140. Hat der abwesende Ehegenosse keine Verwandten hinterlassen, die fähig sind, ihn zu beerben, so ist der zurückgelassene Ehegenosse berechtigt, die Einsetzung in den einstweiligen Besitz zu fordern.

V i e r t e s C a p i t e l .

Von der Aufsicht über die minderjährigen Kinder eines vermißten Vaters.

Art. 141. Wenn der Vater zur Zeit, wo er verschwand, minderjährige Kinder zurückgelassen hat, welche aus einer gemeinschaftlichen Ehe mit der zurückgebliebenen Mutter herkommen: so hat diese die Aufsicht über sie, und sie übt alle Rechte des Mannes aus, in so weit sie ihre Erziehung und die Verwaltung ihrer Güter zum Gegenstande haben.

142. Sechs Monate nach der Zeit, wo der Vater vermißt ward, wenn die Mutter um diese Zeit verstorben war, oder wenn sie stirbt, ehe die Abwesenheit desselben gerichtlich erklärt worden, tritt der Familienrath zusammen, und überträgt die Aufsicht über die Kinder den näch-

*) *Perçus de bonne foi, bona fide.*

sten Blutsfreunden in aufsteigender Linie, und wenn deren keine vorhanden sind, einem einstweiligen Vormunde.

143. Eben so wird es gehalten, wenn der vermählte Ehegenosse minderjährige Kinder zurückläßt, die aus einer vorherigen Ehe herkommen.

F ü n f t e r T i t e l .

Von der Ehe *).

E r s t e s C a p i t e l .

Von den zur Schließung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Art. 144. Der Mann kann keine Ehe schließen, ehe er volle achtzehn Jahre alt ist; das Weib kann keine Ehe schließen, ehe sie fünfzehn volle Jahre zählt.

145. Jedoch ist der Kaiser befugt, aus wichtigen Gründen in Rücksicht auf das Alter zu dispensiren.

146. Ohne Einwilligung gibt es keine Ehe.

147. Vor Auflösung der ersten Ehe kann man keine zweite schließen.

148. Söhne, wenn sie nicht volle fünfundzwanzig Jahre, und Töchter, wenn sie nicht volle einundzwanzig Jahre alt sind, können ohne die Einwilligung ihrer beiden Eltern keine Ehe schließen. Sind die Eltern in dieser Hinsicht nicht einig, so ist die Einwilligung des Vaters allein hinreichend.

149. Eben so ist die Einwilligung eines von beiden Ehegenossen hinlänglich, wenn der andere todt oder in der Unmöglichkeit ist, seinen Willen zu offenbaren.

150. Sind beide Eltern todt oder in die Unmöglichkeit versetzt, ihren Willen zu offenbaren, so treten die Groß-

*) Gesetz vom 26. Ventose 11. Jahrs (17. März 1803), promulgiert den 6. Germinal 11. (27. März 1803.)